



Antwort zur Anfrage Nr. 0737/2022 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend
Attraktive Gestaltung des Erzieher*innenberufs (DIE LINKE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Plant die Stadt die Einführung eines zuzahlungsfreien Jobtickets für Erzieher:innen?

1.1 Wenn ja, in welchem Zeitraum soll die Einführung stattfinden?

1.2 Wenn nein, warum nicht?

Nein, weil die Verwaltung allen Beschäftigten der Stadtverwaltung Mainz im Rahmen der Personalgewinnung und –sicherung ein Angebot unterbreiten wird.

Die Verwaltung beabsichtigt, ab dem 1. September 2022 das bisherige Jobticket-Angebot (Mainz-Wiesbaden) zu erweitern und auch Mitarbeitenden aus dem Umland eine RMV-Firmencard bzw. ein RNN-Jobticket zu eröffnen. Eine entsprechende Dienstvereinbarung mit dem Personalrat steht kurz vor der Unterzeichnung.

Zur Realisierung dieses Angebotes wird ein Grundbetrag pro Mitarbeiter:in an die Verkehrsverbände bezahlt.

2. Auf welche Kosten würde es sich belaufen, wenn flächendeckend Jobtickets (aufgeschlüsselt in RMV Tarifgebiet 6500, Tarifgesamtgebiet RMV, gesamtes Tarifgebiet RNN) für alle städtischen Erzieher:innen bereitgestellt werden würden?

Diese Kosten sind nicht bekannt, da ein solches Angebot nicht vorliegt.

Bei dem vorliegenden Angebot zur Einführung des neuen Jobtickets übernimmt die Stadt Mainz eine Grundgebühr und alle Beschäftigten, die ein Jobticket in Anspruch nehmen möchten, schließen zu einem Sonderpreis einen Vertrag mit RMV oder RNN.

3. Welche Kosten würden auf die Stadt Mainz zukommen, wenn eine reguläre Eingruppierung der Erzieher:innen in EG S8b stattfinden würde?

Die übertarifliche Eingruppierung der Erzieher:innen in die Entgeltgruppe S 8 b TVöD würde zu Mehrkosten von ca. 2.790.000 Euro/Jahr gegenüber der Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8 a TVöD führen.

4. Welche Kosten würden auf die Stadt Mainz zukommen, wenn eine reguläre Eingruppierung der Kinderpfleger:innen und Sozialassistent:innen in S4 vorgenommen würde?

Die Eingruppierung der Kinderpfleger:innen und Sozialassistent:innen in die Entgeltgruppe S 4 TVöD würde zu Mehrkosten von ca. 280.000 Euro/Jahr gegenüber der Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 3 TVöD führen.

5. Welche Kosten würden auf die Stadt Mainz zukommen, wenn die Stadt angesichts der steigenden Mieten und der teuren Wohnlage in Mainz so wie in anderen Städten wie beispielweise Berlin oder München eine Ballungsraumzulage in Höhe von 200 Euro an alle Beschäftigten in den Kindertagesstätten zahlen würde?

Die Einführung einer Ballungsraumzulage würde zu Mehrkosten vom 4.350.000 Euro/Jahr führen.

5.1 Wäre die Stadt auch rechtlich gesehen in der Lage, diese Ballungsraumzulage, wie in anderen Städten üblich, zu zahlen?

Gemäß § 61 Abs. 3 GemO ist die Eingruppierung der Arbeitnehmer:innen und deren Entgelte sowie alle sonstigen Leistungen nur im Rahmen der zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen Regelungen zulässig. Da es bisher in unserem Bereich keine Regelung gibt, kann keine Ballungsraumzulage gezahlt werden. Auch die bisher vorliegenden tariflichen Einigungspapiere zum Tarifabschluss sehen eine solche Zulage nicht vor.

Mainz, 26. Mai 2022

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister